

O r t s s a t z u n g

über die Benutzung des Gemeindebackhauses in der
Gemeinde Langenbach b/Kbg.

Auf Grund des § 20 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland - Pfalz vom 27.9.1948 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. März 1949 wird folgende Satzung beschlossen:

Das Gemeindebackhaus, das allen Gemeindebewohnern zur Benutzung zur Verfügung steht.

§ 2

Jeder der einen eigenen Haushalt führt und im Gemeindebackhaus backen will, muß im Besitz eines Backscheines sein, der gegen eine Gebühr von 1.-Dm beim Gemeindkassenverwalter erhältlich ist und für 1 Jahr gilt.

§ 3

Die Reihenfolge in der Benutzung des Backhauses wird durch den Bürgermeister nach ortsüblichem Verfahren bestimmt.

Die ersten 5 Tage in der Woche sind zum Brotbacken bestimmt, der Samstag nur für Kuchenbäcker.

Jeder Benutzer muß sich selbst den Ofen anheizen.

§ 4

Die Reinigung des Backhauses und des Ofens ist Pflicht der Benutzer. Die Backkohlen, Asche u. dergl. müssen nach jedesmaligem Backen restlos aus dem Backhaus entfernt werden. Der Boden in und vor dem Backhaus ist nach beendigem Backen anzufeuchten, sauber zu kehren und zu reinigen. Zum reinigen des Ofens dürfen keine eiserne Kratzer benutzt werden. Es ist verboten, Steine in den Ofen zu legen.

§ 5

Backgeräte dürfen nicht an die Backhauswände angelehnt werden. Backhausfenster und Tür müssen nach beendigem Backen geschlossen werden. Der Schlüssel ist an den Nachfolger, falls Letztbenutzer, an den Bürgermeister abzuliefern.

§ 6

Der Benutzer haftet für Schäden am Backhaus, die er selbst verursacht hat. Hierunter fallen nicht die Schäden durch normale Abnutzung sowie laufende Unterhaltungskosten. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Gemeindevertretung.

§ 7

Der Benutzer hat sich von der Reinigung des Ofens und des Backraums sowie von der Beseitigung der Backkohle u. Asche durch seinen Vorgänger zu überzeugen. Ebenso hat er zu überprüfen, ob das elektrische Licht im Backhaus in Ordnung ist und daß der Schlüssel für die Backhaustür noch vorhanden ist. Über die von ihm vorgefundenen Mängel und Schäden hat er

sofort dem Bürgermeister Meldung zu machen. Bei Unterlassung dieser Meldung gelten die vorgefundenen Mängel und Schäden gemäß § 4 als selbst verursacht.

§ 8

Gegen die Heranziehung zu den Backhausgebühren steht dem Pflichtigen gemäß § 18 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtbarkeit vom 14.4.1950 innerhalb 1 Monats die Verwaltungsbeschwerde an den Kreisrechtsausschuss des Oberwesterwaldkreises zu.

§ 9

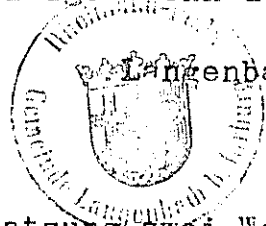
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Backhausgebühr mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den jeweils gegebenen Verhältnissen anzupassen.

§ 10

Bei Nichtbefolgung der vorstehend festgelegten Benutzungsordnung kann der Zuwiederhandelnde durch Beschluß der Gemeindevertretung vorübergehend von der Benutzung des Backhauses ausgeschlossen werden. Familien, denen das Backen im Gemeindebackhaus untersagt ist, dürfen daselbe auch in Gemeinschaft mit andern Familien nicht benutzen.

§ 11

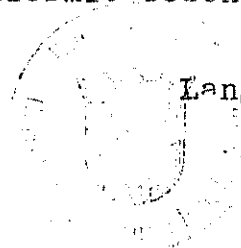
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Backhausordnung außer Kraft.



Langenbach b/Kbg. den 19. März 1952
Der Bürgermeister

Handwritten signature

Daß der Entwurf der Satzung zwei Wochen lang und zwar vom 20. März bis 3. April 1952 zu jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramt offengelegen hat, wird hiermit bescheinigt. Einsprüche wurden nicht erhoben.



Langenbach b/Kbg. den 4. April 1952
Der Bürgermeister

Handwritten signature

G e n e h m i g t !

öffentlich bekannt gegeben am 20./5. 52, Dirk Byels.

auf Grund des § 20 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland - Pfalz vom 27.9.1948.



Bad Kreuznach, den 1952
Landratsamt des
Oberwesterwaldkreises.

Handwritten signature